

7 E-Tickets

70.00 Die als E-Tickets ausgegebenen Fahrausweise sind grundsätzlich nicht erstattbar. Ausnahmen sind:

- Vergessensfall Halbtax / GA / Streckenabo gemäss Tarif 600.9, Ziffer 14
- Doppelt gekaufte E-Tickets (Reisedatum, Strecke und Reisender – Name, Vorname und Geburtsdatum – sind identisch)
- Falsches E-Ticket (Tageskarte ohne Halbtax oder Volltarif statt ermässigt) gelöst
- Rekognoszierungsfahrt gemäss Tarif 660, Ziffer 24.1
- Todesfall
- Nachgewiesene Reiseunfähigkeit (Krankheit, Unfall)
- Nachgewiesener Platzmangel in 1. Klasse
- Erstattung beim nachträglichen Kauf von persönlichen Abonnements für mindestens 12 Monate (gem. T600.9, Ziffer 15.0). Der Name auf dem E-Ticket muss mit dem auf dem Abonnement übereinstimmen und dasselbe E-Ticket darf nur einmal vorgewiesen werden. Die OT-Nummer ist zu überprüfen.

Erstattungen von E-Tickets registrierter Kunden des Firmenportals werden ausschliesslich über das Contact Center Brig abgewickelt. Die speziellen Vertragsbestimmungen erlauben in einem bestimmten Rahmen das Erstaten von E-Tickets.

Online Tickets des Firmenportals (B2B) unterscheiden sich von Online Tickets von Privatkunden (B2C) dadurch, dass kein Geburtsdatum aufgedruckt ist und im unteren Bereich, neben den öV-Piktogrammen Bahn – Bus – Schiff, das Firmenlogo des Arbeitgebers oder die Bezeichnung SBB.businessstravel aufgedruckt ist.

Diese Erstattungsprozesse können nach entsprechender Prüfung der Umstände unter Einbezug des elektronischen Dossiers abgewickelt werden. **Jeder Antrag** – auch abgelehnte – sind im elektronischen Dossier unter Angabe von Zeit, Datum, User-ID des Verkäufers und Grund zu vermerken. Dienststellen ohne elektronisches Dossier verweisen an Verkaufsstellen mit elektronischen Dossiers oder an das Contact Center Brig.

Wird ein über das Privatkundenportal bezogenes E-Ticket erstattet, basiert der Selbstbehalt auf dem Tarif 600.9.

Pro erstattetes E-Ticket, welches über das Firmenportal bezogen wurde, wird ein reduzierter Selbstbehalt gemäss Ziffer 13.01 erhoben. Dieser Selbstbehalt wird auch dann berechnet, wenn die Nichtbenützung oder teilweise Nichtbenützung des Fahrausweises erwiesen ist.